

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 48/13 B

L 1 KR 2/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KN 548/11 KR (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit ist noch die Festsetzung der vom - eine Altersrente beziehenden - Kläger aufgrund freiwilliger Krankenversicherung zu zahlenden Beiträge für die Zeit 1.1.2011 bis 30.6.2011 streitig. Insbesondere wendet sich der Kläger gegen die Beitragsbemessung unter Einbeziehung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie die Berücksichtigung eines im Januar 2011 vorgelegten Einkommensteuerbescheides erst ab 1.2.2011.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.4.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
 Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich - jedenfalls ausdrücklich - nur auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Frage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsprechung



widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Zur Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG, im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; vgl auch BSG Beschluss vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 23.7.2013 nicht.

- 5 Auf S 2 der Beschwerdebegründung formuliert der Kläger die Frage,
"ob in der unterschiedlichen Heranziehung von Einkünften der vorbenannten Personenkreise" - in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung freiwillig bzw Pflichtversicherter - "ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG zu sehen ist".
- 6 Hierzu erläutert er, aufgrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse lägen zum heutigen Tage keinerlei sachgerechte Gründe mehr vor, die eine Ungleichbehandlung Pflicht- und freiwillig Versicherter rechtfertige. Das BVerfG habe bereits in einer Pressemitteilung zu seinem Beschluss vom 15.3.2000 (*1 BvL 16/96 - BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42*) angesichts der sozialen und ökonomischen Veränderungen eine Überprüfung der die Ungleichbehandlung dieser Gruppen begründenden Annahmen angeregt. Die vom BVerfG angedeutete gesellschaftliche Entwicklung habe sich insbesondere durch die steigende Zahl nicht gesetzlich versicherter Klein- und Kleinstunternehmer und zunehmende Vermögensbildung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer durch Erbschaften und Schenkungen weiter verstärkt. Gleichzeitig bestünden - auch wegen eines Schreibens des Bundesministeriums für Gesundheit vom 4.2.2010 an die Ehefrau des Klägers - erhebliche Zweifel, ob der Gesetzgeber seiner Beobachtungspflicht hinsichtlich der vorliegenden gesetzlichen Regelung nachgekommen sei.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger hiermit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert, denn deren (erneute) Klärungsbedürftigkeit wird nicht in der gebotenen Weise darlegt. Allein, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG und sinngemäß auch die von diesem in Bezug genommene Rechtsprechung des BSG und BVerfG für nicht mehr zutreffend hält, reicht hierfür nicht aus. Vielmehr hätte er, um den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG folgenden Anforderungen zu genügen, die Rechtsprechung zur Vereinbarkeit unterschiedlicher Beitragsbemessung für Pflicht- und freiwillig Versicherte mit der Verfassung anhand der veröffentlichten Urteile umfassend darstellen und unter Einbeziehung einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen sowie der einschlägigen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe und der hierzu bestehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung darlegen müssen, dass die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr



zutreffen und die Rechtsfrage wieder höchstrichterlicher Klärung bedarf (*vgl näher Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b mit umfangreichen Nachweisen aus der Rspr des BSG*). All dieses fehlt.

- 8 Darüber hinaus fehlt es aber auch an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Insofern versäumt es der Kläger entgegen den oben dargelegten Erfordernissen, überhaupt auf die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage gesondert einzugehen, was bereits für sich genommen zur Unzulässigkeit seiner Beschwerde führt. Insbesondere hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb das BSG im Rahmen des angestrebten Revisionsverfahrens auch über einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz durch die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung entscheiden müsste, obwohl die Frage der vom Kläger zur Pflegeversicherung zu zahlenden Beiträge bereits durch das SG abgetrennt worden und somit nicht mehr Gegenstand dieses Rechtsstreits ist.
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß auch einen Verfahrensfehler geltend macht, weil das LSG über den vorliegenden Rechtsstreit in der Sache durch Urteil entschieden und nicht "den Rechtsstreit im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht zwecks Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung freiwilliger und gesetzlicher Mitglieder der Kranken- und Pflegeversicherung" vorgelegt hat, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Hierzu hätte der Kläger insbesondere darlegen müssen, wieso das LSG zu einer Vorlage an das BVerfG hätte verpflichtet sein sollen, obwohl dies nach Art 100 Abs 1 S 1 GG die Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes voraussetzt und der Kläger selbst nur "erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bisher geltenden Regeln" geltend macht.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)